

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)
Außenstelle Borna
Am Gericht 2
04552 Borna

Stellungnahme an:
lieferkettengesetz@bafa.bund.de

24. Mai 2023

Stellungnahme zum Entwurf einer Handreichung zur Anwendung des LkSG auf die Kredit- und Versicherungswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem von Ihnen vorgeschlagenen Entwurf einer Handreichung zur Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) auf die Kredit- und Versicherungswirtschaft („**Entwurf der Handreichung**“) Stellung zu nehmen.

Hierbei begrüßen wir zunächst sehr, dass Sie zur Erleichterung und Orientierung im Umgang mit dem LkSG die Veröffentlichung einer finanzbranchenspezifischen Handreichung planen.

In der beigefügten Anlage haben wir unsere Anmerkungen zum Entwurf der Handreichung aufgeführt und möchten bereits vorab auf folgende Aspekte besonders hinweisen:

- Wir regen an, im Rahmen der Ausführungen zum Refinanzierungsgeschäft den Forderungsverkauf in die beispielhafte Auflistung der Tätigkeiten aufzunehmen, die nicht zu den Beschaffungsvorgängen zählen, auf welche sich die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG erstrecken. (*siehe Vorschlag 1*)
- Unseres Erachtens ist der Verkäufer des Leasinggegenstandes nicht (un-)mittelbarer Zulieferer gegenüber der Leasinggesellschaft bzw. dem Institut und damit auch nicht Bestandteil ihrer bzw. seiner Lieferkette. Dies liegt darin begründet, dass die Initiative für das Leasinggeschäft vom Leasingnehmer ausgeht und die Zweckrichtung des Leasinggeschäfts gerade nicht in der Schaffung einer vertraglichen Beziehung zwischen Verkäufer

Dr. Mélanie Liebert

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
melanie.liebert@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registernummer: R002246

Eingetragen im
Transparenzregister der
Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

und Leasinggesellschaft, sondern darin besteht, dem Leasingnehmer das Leasingobjekt im Wege der Gebrauchsüberlassung zu verschaffen. Daher liegt unserer Ansicht nach keine konkrete Zweckbindung in der vertraglichen Beziehung zwischen Verkäufer und Leasinggesellschaft vor. Eine solche besteht nur in der Finanzierung des Leasingnehmers, der als Endkunde jedoch aus dem Lieferketten-Begriff herauszunehmen ist. (*siehe Vorschlag 2*)

- Wir regen an, den Absatz 6 in Punkt 4.1 zum (un-)mittelbaren Zulieferer einheitlich in Punkt 3.3 darzustellen, um eine missverständliche Regelung zu vermeiden. (*siehe Vorschlag 3*)

Wir würden uns freuen, wenn sich unsere Vorschläge bei Ihrer weiteren Arbeit an dem Entwurf der Handreichung als nützlich erweisen. Für Rückfragen und den weiteren Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Dr. Mélanie Liebert

Anlage

Anlage

Stellungnahme des Verbandes der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) zum Entwurf einer Handreichung zur Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) auf die Kredit- und Versicherungswirtschaft („Entwurf der Handreichung“)

Vorschlag 1 – Zu Refinanzierungsgeschäften, Punkt 4.1, Absatz 1 des Entwurfs der Handreichung

Wir schlagen vor, den Wortlaut von Punkt 4.1, Absatz 1 im Entwurf der Handreichung wie folgt zu ergänzen:

„(...) Des Weiteren zählt die Aufnahme von Krediten auf dem Interbankenmarkt einschließlich Zentralbanken wegen fehlender konkreter Zweckbindung regelmäßig nicht zu den für die Sorgfaltspflichten einschlägigen Beschaffungsvorgängen. **Das gleiche gilt für den Forderungsverkauf durch ein Institut im Rahmen eines Refinanzierungsgeschäfts.**“

Begründung:

In Punkt 4.1, Absatz 1 im Entwurf der Handreichung wird klargestellt, dass Refinanzierungsgeschäfte nicht zu den Beschaffungsvorgängen zählen, auf welche sich Sorgfaltspflichten nach dem LkSG erstrecken. Dieser Klarstellung sowie der beispielhaften Aufzählung von einzelnen Refinanzierungsgeschäften stimmen wir vollends zu, möchten diese Aufzählung aber um den Forderungsverkauf ergänzen.

Beim Forderungsverkauf tritt ein Finanzinstitut die überfälligen Forderungen gegenüber seinen Kundinnen und Kunden gebündelt an einen Forderungskäufer ab. Hierbei gehen die Forderungen beim Verkauf ins Eigentum des Forderungskäufers über. Die Ansprüche, aber auch die Ausfallrisiken liegen somit nicht länger beim Finanzinstitut mit der Folge, dass dieses die offenen Forderungen aus seiner Bilanz streichen und mit gewonnener Liquidität sicher planen kann. Finanzinstitute betreiben den Forderungsverkauf als Refinanzierungsgeschäft, um sich von zahlungsgestörten Forderungen oder notleidenden Immobilienkrediten trennen zu können. Da hierbei – wie bei den anderen beispielhaft aufgezählten Refinanzierungsgeschäften – keine konkrete Zweckbindung vorliegt, zählt unseres Erachtens der Forderungsverkauf als Refinanzierungsgeschäft nicht zu den für die Sorgfaltspflichten einschlägigen Beschaffungsvorgängen. Aus diesem Grund empfehlen wir die oben vorgeschlagene Ergänzung.

Vorschlag 2 – Zu Leasinggeschäften, Punkt 4.1, Absatz 5 des Entwurfs der Handreichung

Wir regen an, Absatz 5 von Punkt 4.1 im Entwurf der Handreichung wie folgt anzupassen:

„Hinsichtlich von **Leasinggeschäften** ist zu beachten, dass bei Leasing grundsätzlich zwei Vertragsbeziehungen bestehen: Ein Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Leasinggesellschaft und ein Leasingvertrag zwischen Leasinggesellschaft und Leasingnehmer. Der Verkäufer des Leasinggegenstandes **wird nicht ist** (unmittelbarer) Zulieferer gegenüber der Leasinggesellschaft bzw. dem Institut und **damit auch nicht** Bestandteil ihrer bzw. seiner Lieferkette. **Dies gilt auch für Institute, die als Leasinggesellschaft in der voran dargestellten Form agieren.**“

Begründung:

In Punkt 4.1, Absatz 5 des Entwurfs der Handreichung wird ausgeführt, dass der Verkäufer eines Leasinggegenstandes in der Vertragsbeziehung zur Leasinggesellschaft, also dem Institut, als (unmittelbarer) Zulieferer gegenüber dem Institut zu betrachten ist. Dieser Bewertung stehen unseres Erachtens die folgenden Erwägungen entgegen:

- In der Finanzindustrie ist das Finanzierungsleasing die prägende Leasingart und erlaubnispflichtig nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG. Von der BaFin wird das Finanzierungsleasing bankwirtschaftlich zwar als eine Sonderform des Kreditgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG bewertet; bankaufsichtsrechtlich erfüllt es allerdings nicht den Tatbestand des Kreditgeschäfts, weil sich die Finanzierung nicht als Darlehen werten lässt (vgl. BaFin, Merkblatt - Hinweise zum Tatbestand des Finanzierungsleasings (Stand: Mai 2021)). Zivilrechtlich betrachtet, verschafft sich die Leasinggesellschaft die rechtliche Verfügungsgewalt über das Leasingobjekt. Die Finanzierung ist formaljuristisch als eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung zu bewerten. Diese ist dem Vertragstypus des Mietvertrages zuzuordnen, der mehr oder weniger kaufrechtliche Elemente enthalten kann: Die Leasinggesellschaft tritt ihre Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer an den Leasingnehmer ab, bzw. ermächtigt den Leasingnehmer zur Geltendmachung dieser Ansprüche gegenüber dem Verkäufer des Leasingobjektes. Gleichzeitig zeichnet sich die Leasinggesellschaft von der Gewährleistung hinsichtlich Preis- und Sachgefahr frei, wälzt diese also auf den Leasingnehmer ab.
- In der Praxis erfolgt das Finanzierungsleasing auf Veranlassung des Leasingnehmers, da dieser das Leasingobjekt nicht erwerben, sondern im Wege der Gebrauchsüberlassung einsetzen will. Das bedeutet, dass die Leasinggesellschaft im Regelfall das vom Leasingnehmer nachgefragte Leasingobjekt auf dessen Initiative hin beschafft und finanziert, um es ihm dann zum Gebrauch zu überlassen. Das heißt aber auch, dass nicht zwischen Verkäufer und Leasinggesellschaft, also dem Institut, die Initiierung einer geschäftlichen Handlung ausgeht, sondern dies allein von Seiten des Leasingnehmers aus erfolgt. Die Zweckrichtung des Leasinggeschäfts besteht damit nicht in der Schaffung einer vertraglichen Beziehung zwischen Verkäufer und Leasinggesellschaft, sondern darin, dem Leasingnehmer das Leasingobjekt im Wege der Gebrauchsüberlassung zu verschaffen.

- Aus diesem Grund liegt unseres Erachtens keine konkrete Zweckbindung in der vertraglichen Beziehung zwischen Verkäufer und Leasinggesellschaft, d.h. dem Institut, vor, mit der Folge, dass der Verkäufer gerade nicht (unmittelbarer) Zulieferer der Leasinggesellschaft wird. Die konkrete Zweckbindung besteht letztlich nur in der Finanzierung des Leasingnehmers, d.h. dem Endkunden. Da das BAFA im Rahmen seiner FAQs (siehe Antwort zur Frage VI. 9) ausgeführt hat, dass bei allen Kredit- und Bankgeschäften – unabhängig vom Umfang des Geschäftes – die Endkundinnen und Endkunden kein Teil der Lieferkette sind, sodass sich die Sorgfaltspflichten nicht auf diese erstrecken, sehen wir hier den Tatbestand einer Lieferkette nicht erfüllt und empfehlen daher die oben vorgeschlagene Anpassung.

Vorschlag 3 – Zum Aufbau hinsichtlich des Tatbestandes (un-)mittelbarer Zulieferer, Punkte 3.3 und 4.1, Absatz 6 des Entwurfs der Handreichung

Wir regen an, entweder Absatz 6 von Punkt 4.1 in den Punkt 3.3 ((Un-)mittelbarer Zulieferer) im Entwurf der Handreichung zu verschieben oder im Rahmen des Punktes 4.1 klar und eindeutig hervorzuheben, dass die Absätze 1 bis 5 dem Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 LkSG zuzuordnen sind und Abschnitt 6 das Handeln eines (un-)mittelbaren Zulieferers im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 beziehungsweise 3 LkSG betrifft.

Begründung:

Punkt 4.1 im Entwurf der Handreichung enthält unseres Erachtens in den Absätzen 1 bis 5 Tätigkeiten eines Finanzinstituts, die in dessen eigenen Geschäftsbereich fallen und nur dann relevant sind, wenn das jeweilige Institut in den Anwendungsbereich des LkSG fällt. Demgegenüber kann ein Institut entsprechend der Ausführungen des BAFA im Entwurf der Handreichung auch dann vom LkSG betroffen sein, wenn es Teil der Lieferkette eines (realwirtschaftlichen) Unternehmens ist, dass das LkSG anzuwenden hat. Unseres Erachtens stellt dies aber einen anders zu beurteilenden Fall dar, der sachlich zu trennen ist von den zuvor genannten Fällen in Punkt 4.1, Absätze 1 bis 5. Da in Punkt 3.3 bereits Ausführungen zum (un-)mittelbaren Zulieferer vorgenommen werden, schlagen wir vor, den Absatz 6 von Punkt 4.1 in Punkt 3.3 zu verschieben. Hilfsweise empfehlen wir im Punkt 4.1 eine klarere und eindeutige Trennung dieser zwei verschiedenen Tatbestände vorzunehmen.

* * *